

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-70/jl-ck

Datum
10.04.2017

STARK V - Änderung der Förderrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.12.2016 hatten wir darüber informiert, dass mit dem *Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze* der Förderzeitraum des KInvFG bis 2020 verlängert wurde. In diesem Zusammenhang hatte das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt bereits eine entsprechende Änderung der STARK V-Richtlinie (RdErl. des MF v. 29.10.2015, MBl. LSA S. 684) und die Einführung einer verbindlichen Antragsfrist angekündigt.

In der 14. Kalenderwoche ist uns der Entwurf einer überarbeiteten Förderrichtlinie (**Anlage 1**) zugegangen. Dieser sieht neben der **Verlängerung des Förderzeitraums um zwei Jahre** (Ziffer 4.3, Abschnitt 1) u.a. eine **verbindliche Antragsfrist für die anspruchsberechtigten Kommunen bis zum 30.09.2017** (Ziffer 6.7, Abschnitt 1) vor. In begründeten Ausnahmefällen kann die verbindliche Antragsfrist optional um ein Quartal verlängert werden (Ziffer 6.7.2, Abschnitt 1). Mit der verbindlichen Antragsfrist verbunden ist die unter Ziffer 6.7.3 (Abschnitt 1) vorgesehene **Frist zur Einreichung der Unterlagen bis zum 31.03.2018**.

Die Förderrichtlinie wird im Abschnitt 1 Ziffer 6.6. an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst, in dem nicht mehr die antragstellenden Kommunen der Investitionsbank als Bewilligungsbehörde die Tabelle mit den Mindestanforderungen (**Anlage 2**) einzureichen hat, sondern dies zukünftig durch die IB erfolgen soll.

Zudem erfolgten weitere Änderungen der STARK V-Richtlinie hinsichtlich der zwischenzeitlich vom Bundesministerium der Finanzen erfolgten Hinweise zu den Anforderungen an die Verwendungsnachweisprüfung sowie redaktioneller Art. Zur einfacheren Durchsicht der vorgenommenen Änderungen ist der überarbeitete Förderrichtlinienentwurf auch als Word-Dokument im Änderungsmodus beigelegt (**Anlage 2**).

Anmerkungen

Die Absicht des Finanzministeriums, die vom Bund vorgenommene Verlängerung des KInvFG um zwei Jahre auch bei der STARK V Richtlinie umzusetzen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Anträge der anspruchsberechtigten Kommunen im Förderprogramm STARK V haben ab der zweiten Jahreshälfte 2016 deutlich zugenommen. Inzwischen sind rd. drei Viertel des gesamten Fördervolumens durch Anträge unterlegt. Wir können jedoch nicht einschätzen, inwieweit eine verlängerte Antragsfrist bis zum 30.09.2017 durch Kommunen mehrheitlich eingehalten werden kann.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.12.2016 hatten wir zudem über die im Rahmen des *Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften* geplanten Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG informiert. Auf Sachsen-Anhalt entfallen hier voraussichtlich rd. 116,4 Mio. Euro an Bundesmitteln, wobei die Kriterien zur Auswahl der finanzschwachen Kommunen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene derzeit noch offen sind.

Gerade bei umfangreichen Schulsanierungsmaßnahmen dürften die einzelnen Investitionsmaßnahmen trotz des vom Land übernommenen Eigenanteils nicht immer zielgenau mit der bereitgestellten Investitionssumme in Einklang zu bringen sein. Die aufzubringende Restfinanzierung stellt für finanzschwache Kommunen eine große Herausforderung dar. Die Kombination mit anderen Förderprogrammen wäre daher grundsätzlich hilfreich. Jedoch hat der Bund beim KInvFG und damit letztendlich auch bei STARK V das Doppelförderungsverbot auf andere Bundes- und EU-Programme bezogen. Die Bundesregierung hat jedoch kürzlich signalisiert, dass eine Kombination der bisherigen Finanzhilfen aus dem KInvFG und den neu angedachten Finanzhilfen gem. Art. 104c GG möglich sein soll. Daher haben wir gegenüber dem Ministerium der Finanzen angeregt, dass eine verlängerte Antragsfrist die Regularien zur Verteilung der Finanzhilfen nach Art. 104c GG berücksichtigen sollte, die frühestens Mitte 2017 feststehen dürften. Eine spätere Antragsfrist als der 30.09.2017 könnte deshalb sinnvoll sein.

Da finanzschwache Kommunen hinsichtlich der Vorfinanzierung größerer Rechnungsbeträge nicht selten Probleme im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG für Liquiditätskredite haben dürften, erscheint die unter Ziffer 6.7.4 vorgesehene Verlängerung der Verwendungsfrist in Einzelfällen angebracht zu sein.

Die im Abschnitt 1 (Ziffer 6.8.1) vorgesehene Absenkung des Rechnungsbetrages bei vorgezogenen Abrechnungen von 500.000 Euro auf 300.000 Euro ist zu begrüßen, da dies zu einer Minimierung etwaiger Vorfinanzierungskosten beiträgt.

Wir haben die Möglichkeit, zu dem Änderungsentwurf der Förderrichtlinie bis Ende April d. J. Stellung zu nehmen. Sofern Sie Hinweise insbesondere im Hinblick auf die geplante verbindliche Antragsfrist haben, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese **bis zum 26.04.2017** zukommen lassen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, likely representing the name 'Liebenehm'.

Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen